

Nichtschülerprüfungen im Bereich der beruflichen Bildung

Für den Erwerb eines Abschlusses im Bereich **der berufsbildenden Schulen** durch eine Nichtschülerprüfung können auf Antrag Interessierte zugelassen werden, die den Bildungsgang nicht oder nur teilweise besucht haben. Voraussetzung ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Aufnahmevoraussetzungen für den Bildungsgang erfüllt und Kenntnisse und Fertigkeiten nachweist, die dem Ziel des Bildungsganges entsprechen. Die Prüfung darf nicht eher abgelegt werden, als dies bei Besuch des Bildungsganges möglich wäre. Diese Möglichkeit des Abschlusserwerbs ist im § 19 der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) geregelt.

Nichtschülerprüfungen sind bis auf einige Ausnahmen in fast allen Schulformen des berufsbildenden Schulwesens möglich.

Keine Nichtschülerprüfung gibt es in der

- Berufsfachschule – Ergotherapie -
- Berufsfachschule – Pharmazeutisch-technische Assistentin/
Pharmazeutisch-technischer Assistent -
- Berufsfachschule – Altenpflege -
- Fachschule – Heilerziehungspflege -